



**Neufassung der Satzung
Kleingartenverein „1914 Schkeuditz“ e.V.**

April 2022

1. Name und Sitz des Vereines

- [1] Der Kleingartenverein trägt den Namen
-- **Kleingartenverein 1914 Schkeuditz** --
- [2] Als Sitz des Vereines gilt
-- **04435 Schkeuditz , Bergstraße 11** --

2. Ziele des Vereines und Gemeinnützigkeit

Der Gartenverein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, die gemeinsam mit ihren Familienangehörigen das Ziel haben

- die ihnen durch **Unterpachtverträge überlassene Bodenfläche kleingärtnerisch und als Erholungsgärten zu nutzen, eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet**
- **Gartenerzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzeugen**
- die **Bearbeitung des Bodens selbst oder in Zusammenwirken mit Familienangehörigen oder Bekannten entsprechend der Ordnung über die Nutzung der Gärten und des Vereinseigentums vorzunehmen**
- in der Gartenarbeit eine **sinnvolle Freizeitbeschäftigung und aktive Erholung zu sehen sich für den Schutz unserer Umwelt einzusetzen**
- in **kameradschaftlicher Weise mit den übrigen Vereinsmitgliedern im Sinne der Satzung zusammenzuarbeiten und die Satzung anzuerkennen**
- der Verein ist **selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- **Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines**
- **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- **Zweck des Vereines ist ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens, der Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.**
- **Die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen erfolgt unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes und unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes. Dabei werden die Mitglieder durch fachliche Betreuung bei der Bewirtschaftung der Gärten unterstützt.**
- **Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Pflege der Kleingärtnerei in der Stadt Schkeuditz zu verwenden hat.**

Diese Ziele sind die Grundlagen für die Eintragung des Vereines in das Vereinsregister.

3. Territorialer Tätigkeitsbereich des Vereines und Pachtgrundlage

- [1] **Der Gartenverein nutzt für seine Zwecke eine Bodenfläche die in ihrer Ausdehnung bestimmt durch die mittels Außenzäune begrenzten Gärten - Nr. 1 bis 149 der o.g. Kleingartenanlage in der Bergstraße. In der genutzten Bodenfläche sind Längs- und Querwege einschließlich Spartenheim inbegriffen.**

- [2] Pachtgrundlage für die in Pkt. 1 genannte Bodenfläche bildet der unbefristet abgeschlossene Zwischenpachtvertrag zwischen dem Vorstand des Kleingartenvereins 1914 Schkeuditz e.V. und der Flughafen Leipzig/Halle GmbH, Terminalring 11 in 04435 Flughafen Leipzig/Halle.
- [3] Bei der Abs. [1] genannten Bodenfläche handelt es sich um das Flurstück 75/4 der Flur 3 von Schkeuditz, eingetragen im Grundbuch Schkeuditz, Grundbuchblatt 981. Die Bodenfläche umfasst 65832 m².
- [4] Der Verein entrichtet der gemäß o.g. Zwischenpachtvertrag festgelegten Pacht zu den im Vertrag enthaltenen Terminen an die unter [2] genannten Vertreter der Erbgemeinschaft.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Mitglied des Vereines kann jeder Bürger werden, der
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - die Satzung des Vereines anerkennt
 - räumlich so zur Gartenanlage wohnt, dass er seinen Mitgliedspflichten aus der Satzung, der Garten- sowie der Bebauungsordnung nachkommen kann.
- [2] Die Aufnahme als Mitglied des Vereines ist vom neuen Erwerber eines Kleingartens aus dem Bereich des Vereines schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme des neuen Bewerbers entscheidet der Vorstand. Der Bewerber ist vorher vom Vorstand zu hören. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für seine diesbezügliche Entscheidung rechenschaftspflichtig.
- [3] Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Aufnahmebeitrages und des ersten Mitgliederbeitrages einschließlich der Umlage wirksam. Die Umlage wird zur Finanzierung von geplanten sowie nicht voraussehbaren zusätzlichen notwendigen Vorhaben erhoben. Die Umlagenhöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- [4] Die Aufnahme ist mit dem Abschluss eines Unterpachtvertrages verbunden. Die Vergabe der Gärten erfolgt in der Reihenfolge der vorliegenden Anträge.
- [5] Wenn keiner der vorliegenden Antragsteller einen angebotenen Garten übernehmen will, dann kann den Verkauf des den Garten abgebende Vereinsmitglied an einen Nutzer seiner Wahl vornehmen. Die Bestimmungen der Satzung des Punktes 4.1, Abs. [1] und [2] gelten auch in diesem Fall, d.h. der neue Gartennutzer muss Mitglied des Vereines bereits sein bzw. werden.
- [6] Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - die in der Satzung festgelegten Regelungen einzuhalten und die Beschlüsse zu verwirklichen
 - die finanzielle Umlage und den Mitgliedsbeitrag zum festgesetzten Termin zu zahlen
 - die mehrheitlich gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austrittserklärung durch das Mitglied
 - Tod eines Mitgliedes
 - Kündigung des Unterpachtvertrages und der Mitgliedschaft durch den Vorstand sowie Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- [2] Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Ortswechsel u.a. des Gesellschafters anzuerkennende Umstände des Mitgliedes, können
 - der Ehepartner

- die Kinder
 - die Enkel
- einen neuen Unterpachtvertrag mit dem Vorstand abschließen, wenn die Bedingungen gemäß Pkt. 4.1, Abs. [1] erfüllt sind und der Vorstand dem Unterpachtvertrag zustimmt.
- [3] Die Kündigung eines Unterpachtvertrages und der Mitgliedschaft bedarf grundsätzlich der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- [4] Eine Kündigung kann erfolgen bei groben Verstößen eines Vereinsmitglieds gegen
- die Satzung
 - die Ordnung über Nutzung der Gärten und des vereinseigenen Besitzes
 - die Bauordnung
 - Rückstand in der Pacht-, Beitrags- und Umlagezahlung von 3 Monaten, bezogen auf die festgelegten Zahlungstermine
 - permanente Missachtung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- [5] Der Vorstand ist verpflichtet, bei Feststellung, die in Richtung einer möglichen Kündigung führen können, das Mitglied mindestens zweimal schriftlich auf seine Verfehlungen hinzuweisen und als letzte Maßnahme eine Aussprache mit dem Mitglied festzulegen. Verweigert das Mitglied die Aussprache oder ändert sein Verhalten nicht, dann ist die Kündigung unter Einhaltung der Pkt. 4.2 Abs. [4] und 6.3 Abs. [12] vorzunehmen.
- [6] Bis zur Begründung eines neuen Kleingartenverhältnisses mit einem neuen Vereinsmitglied verbleibt das Nutzungsrecht bzw. Nutzungspflicht beim bisherigen Nutzer des Kleingartens. Dies gilt auch für den Fall einer Kündigung des Unterpachtvertrages und der Mitgliedschaft durch den Vorstand gemäß Pkt. 4.2 Abs. [1] 3. Anstrich in Verbindung mit Pkt. 4.2 Abs. [4] der Satzung
- [7] Der Vorstand kann veranlassen, dass ein Kleingarten auf Kosten des Nutzers
- bei völliger Verunkrautung des Gartens in einen kleingärtnerisch ordentlichen Zustand gebracht wird,
 - bei Kündigung durch die Mitgliederversammlung, aus Gründen der Missachtung des Statutes einschließlich der Ordnung über die Nutzung der Kleingärten und das Vereinseigentum sowie der Bauordnung, den Garten in einen den o.g. Vorschriften entsprechenden Zustand bringen zu lassen.
- [8] Die Beendigung des Unterpachtvertrages bzw. der Mitgliedschaft im Verein durch Kündigung, begründet den Anspruch
- auf Räumung des Kleingartens und
 - die Beseitigung baulicher Veränderungen
- soweit diese der Bauordnung bzw. einer erteilter Baugenehmigung entgegen stehen. Dies gilt auch in den Fällen einer über den Kündigungstermin hinaus gestatteten bzw. geduldeten Weiterbenutzung des Kleingartens (siehe Pkt. 4.2 Abs.[4] der Satzung in Verbindung mit § 4, Abs.1 des BKleinG und der §§ 550, 556, 557a, und 581 des BGB).
- [9] Einem durch Kündigung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschiedenem Mitglied ist vom Vorstand, soweit erforderlich, eine Mängelbeseitigungs- bzw. eine Räumungsfrist vorzugeben.
Nach Fristüberschreitung ist vom Vorstand der Gerichtsweg einzuschlagen.

4.3 Unterpachtvertragsänderung (Nutzungsvertragsänderung)

- [1] Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Pkt. 4.2 Abs. [1] bedingt gleichzeitig die Auflösung bzw. Änderung des bestehenden Unterpachtvertrages.
- [2] Die Vergabe des Gartens und der Abschluss eines neuen Unterpachtvertrages für ein neues Vereinsmitglied erfolgt durch den Vorstand auch im Falle der Anwendung des Pkt. 4.1 Abs. [5].

- [3] Bei jeder Aufhebung eines Unterpachtvertrages kann auf Verlangen und Kosten des Pächters durch mind. 2 berechnigte Schätzer eine Wertermittlung des Gartens auf der Grundlage der gültigen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Schätzung schließt die Bebauung - jedoch ohne Inventar und Einbauten - mit ein.
- [4] Dem neuen Unterpachtvertrag ist der geschätzte Wert einschließlich des Umlageanteiles als Kaufpreis zu Grunde zu legen.

5. Führung des Vereines

5.1 Der Vorstand

- [1] Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- [2] Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern in der Wahlperiode erfolgt in Verantwortung des Vorstandes die Kooptierung eines neuen Mitgliedes. Diese Entscheidung ist in der ersten nachfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- [3] Dem Vorstand wird zugestanden, falls eine Position im Vorstand nicht aus den Reihen der Vereinsmitglieder besetzt werden kann, die Reihenfolge der Gartenvergabe zu Gunsten eines neuen Vorstandsmitgliedes zu verändern.
- [4] Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern des Vereines:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Gartenfachberater.
 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines erfolgt durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- [5] Die Beendigung der Tätigkeit des Vorstandes erfolgt nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode und der Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- [6] Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand pauschalierte angemessene Aufwandsentschädigungen / Ehrenamtszuschläge gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

5.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- ein vielfältiges und interessantes Vereinsleben zu organisieren
- alle organisatorischen und finanziellen Entscheidungen im Sinne der Satzung zu treffen
- über die Neuaufnahme von Mitgliedern und Vergabe von freierwerdenden Gärten zu entscheiden
- die Schätzung der Gärten bei Nutzerwechsel zu veranlassen und neue Unterpachtverträge abzuschließen
- die Finanzen des Vereines zu verwalten und die Mittel im Sinne der Satzung einzusetzen
- Vorschläge für die personelle Besetzung bzw. Veränderung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Wahl zu unterbreiten
- jährlich mindestens zwei Gartenbegehungen durchzuführen
- nach den Rechtsgrundlagen gemäß Pkt. 12 zu verfahren
- eine gute Zusammenarbeit mit dem Verpächter zu pflegen

5.3 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Pflichten

- vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen
- bei außergewöhnlichen Umständen, zu denen im Vorstand keine Entscheidung getroffen werden kann, eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen
- eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen
- regelmäßig die Vorstandssitzungen durchzuführen und die gefassten Beschlüsse zu verwirklichen
- eine regelmäßige Kontrolle der Finanzen durchzuführen
- über die Vorstandssitzungen ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

5.4 Rechte des Vorstandes

[1] Der Vorstand hat die Rechte

- bei Schätzung von Gärten anwesend zu sein
- die Vereinsmitglieder bei Verstoß gegen die Satzung - besonders hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit sowie Gartennutzung - zur Ordnung zurufen und bei Bedarf die in der Satzung festgelegten Maßnahmen zur Anwendung zu bringen
- Unterpachtverträge rechtsverbindlich abzuschließen.

[2] Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst zu beschließen.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Allgemeines

- [1] Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereines.
- [2] Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen.
- [3] Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- [4] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Umstände gemäß Pkt. 5.3, 2. Anst. eintreten.
- [5] Die Einladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt durch rechtzeitigen, 4 Wochen vor Termin, Aushang im Informationskasten des Vereins am Eingang zur Kleingartenanlage.

6.2 Beschlussfassung

- [1] Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst, d.h., ein Beschluss ist rechtsgültig und damit für alle Vereinsmitglieder bindend, wenn mehr als 50 % der erschienenen Mitglieder sich für den Beschluss ausgesprochen haben.
- [2] Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich durch Handzeichen / Stimmkarte und auszählen.
- [3] Für Beschlüsse, die zu einer Änderung der Satzung führen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- [4] Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- [1] Bestätigung der Satzung des Vereins und evtl. notwendig werdende Änderungen.
- [2] Bestätigung der Wahlordnung des Vereins.

- [3] Wahl des Vorstandes, Entscheidungen über Abberufungen und Bestätigung der vorgenommenen Kooptierung.
- [4] Wahl der Revisionsgruppe.
- [5] Bestätigung der "Ordnung über die Nutzung der Gärten u. des Vereinseigentums".
- [6] Bestätigung der "Bebauungsordnung"
- [7] Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entscheidungen über seine Bestätigung.
- [8] Entgegennahme des Berichtes der Revisionsgruppe und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- [9] Unterbreitung von Vorstellungen und Verbesserung der Arbeitsweise des Vorstandes. [10] Bei Nichtbestätigung des Rechenschaftsberichtes oder des Revisionsberichtes sowie bei ergebnislosen Vorschlägen gemäß Pkt. 6.3 Abs. [9] kann durch ein Vereinsmitglied ein Antrag auf Abstimmung über einen Misstrauensantrag gestellt werden.
In diesem Fall ist
 - durch die Mitgliederversammlung abzustimmen, ob die Mitglieder mehrheitlich für das Stellen der Misstrauensfrage sind
 - bei einer erreichten Mehrheit für einen Misstrauensantrag ist über diesen abzustimmen.
- [11] Es ist ein neuer Vorstand zu wählen, wenn dem gesamten Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wurde.
- [12] Bei vorgesehener Kündigung eines Unterpachtvertrages ist dem vom Vorstand schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen, die zum Kündigungsantrag geführt haben, Stellung zu nehmen. Danach oder falls das Mitglied nicht erschienen ist, stimmt die Mitgliederversammlung über den Kündigungsantrag des Vorstandes ab.
- [13] Auf Vorschlag des Vorstandes und der Begründung dazu erfolgt die Abstimmung über
 - die Änderung des Aufnahmebeitrages
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - die Höhe der finanziellen Umlage.
- [14] Auf Vorschlag des Vorstandes wird über die Höhe der vorgesehenen Investitionen und über die Instandsetzungsmaßnahmen jeweils für das kommende Jahr abgestimmt.
- [15] Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

7. Finanzierung des Vereins

7.1 Grundsätze

- [1] Der Verein ist ein " eingetragener Verein " und als solcher selbständig.
- [2] Der Verein muss sich selbst finanzieren.
- [3] Zuwendungen und Spenden können entgegengenommen werden.

7.2 Erforderliche Finanzierungselemente

- [1] Aufnahmebeitrag
- [2] Mitgliedsbeiträge für Verein
- [3] Umlage, darunter für
 - Pacht und Grundsteuer
 - Eigenen Wasser- und Stromverbrauch entsprechend der Zählerablesungen
 - Differenzbeträge bei Wasser und Strom infolge von Leitungsverlusten und Eigenverbrauch des Vereines zu gleichen Teilen für alle Gärten
 - Instandhaltung und Investitionen

- sonstige Ausgaben (Mieten, Gartenfeste u.a.)

- [4] **Finanzierungsfestlegung**
 Von den Mitgliedern sind die frühzeitig bekanntgegebenen Zahlungstermine einzuhalten. Bei schuldhaften Versäumnissen eines einmal festgelegten Zahlungstermins werden jeweils Verzugsgebühren erhoben.
- [5] **Müssen Mitglieder nach Ablauf von Zahlungsfristen oder anderem Terminverzug per Post gemahnt werden, sind die anfallenden Kosten, unabhängig von den im Abs. [4] genannten Verzugsgebühren, von dem Mitglied zu übernehmen.**

8. *Unentgeltliche Leistungen der Mitglieder*

- [1] Jedes Mitglied hat jährlich für Pflege und Instandhaltung (Werterhaltung) der gemeinsamen Anlage *manuelle* Arbeitsleistungen zu erbringen.
- [2] Die Anzahl der aufzuwendenden Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Einmal getroffene Festlegungen bleiben bis zur Neufestlegung bestehen.
- [3] Bei Nichterfüllung hat das Mitglied für nicht geleistete Werterhaltungsstunden einen Betrag zu Gunsten der Vereinskasse zu zahlen. Bei Situationsänderungen kann der Betrag den Erfordernissen angepasst werden.
- [4] Vom Vorstand wird Vorsorge dahingehend getroffen, dass von jedem Mitglied entsprechend seiner Fähig- und Fertigkeiten die geforderte Stundenzahl an Werterhaltungsstunden/Jahr erbracht werden kann.

9. *Revisionsgruppe / Kassenprüfer*

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

9.1 *Aufgabe*

Sie hat die Aufgabe:

- die Kontrolle über die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und die rechtmäßige Verwendung der Gelder für Ausgaben - einschließlich Belegkontrolle- durchzuführen
- Einhaltung der Festlegungen der Satzung und Ordnungen mit zu überwachen
- der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

9.2 *Recht*

Sie hat das Recht:

- in die Unterlagen des Schatzmeisters und des Vorstandes Einblick zunehmen
- an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

9.3 *Pflicht*

Sie hat die Pflicht:

- alle Unregelmäßigkeiten sofort ohne Ansehen der Person dem Vorstand zur Einleitung weiterer Maßnahmen mitzuteilen.

10. *Umweltschutz*

- [1] Der Schutz der Umwelt und ihr Erhalt ist eines der wichtigsten Ziele unseres Vereins. Dazu werden wir die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes einhalten.
- [2] Diese Aufgabe verpflichtet alle Vereinsmitglieder u.a., die Pflanzen und die nützlichen Tiere im Garten so zu pflegen und zu erhalten, dass sie den natürlichen biologischen Prozessen in unserem Bereich dienen können.

- [3] Bei Ausbringung von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln sind die vorgeschriebenen Dosierungen und die Termine einzuhalten.
- [4] Bei Beschneiden der Hecken und Sträucher sind die Brutzeiten der Vögel zu beachten.
- [5] Die Sauberkeit in den Gärten und in der Anlage, sowie auf dem angrenzenden Territorium ist oberstes Gebot für die Erhaltung der Umwelt, in der wir alle leben müssen.
Jedes Mitglied unseres Vereins ist verpflichtet, Abfälle möglichst zu kompostieren oder wenn das nicht möglich ist, nur auf den von der Kommunalverwaltung zugelassenen Deponien zu lagern oder die öffentlichen Entsorgungsbehälter zu benutzen.
- [6] Bei unzulässiger Ablagerung auf Wegen, Randstreifen oder in der Umgebung der Anlage, sowie unzulässigem Hinüberwerfen von Abfällen in andere Gärten werden durch den Vorstand Sanktionen erhoben. Ein nachgewiesener Verstoß gegen die Umwelt, Ordnung und Sauberkeit im obigen Sinne wird durch den Vorstand mit einer Sanktion zu Gunsten der Vereinskasse geahndet.
Bei Zahlungsverweigerung und im Wiederholungsfalle erfolgt durch den Vorstand die Kündigung des Unterpachtvertrages.

11. Auflösung des Vereins

- [1] Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen, bzw. eine Vereinsformänderung herbeiführen.
- [2] Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder erforderlich.
- [3] Für die Auflösung des Vereines und die Abwicklung gelten die Rechtsgrundlagen nach Pkt. 12, sowie Pkt. 2, 12. Anstr.
- [4] Die Auflösung des Vereins bzw. eine Übernahme in einen anderen Verein kann die Beendigung des Pachtverhältnisses mit dem Verpächter zur Folge haben.
- [5] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Pflege der Kleingärtnerei in der Stadt Schkeuditz zu verwenden hat.

12. Rechtsgrundlagen

- [1] Rechtsgrundlagen für die Vereinsgründung bilden die §§ 55 bis 79 des BGB.
- [2] Die Satzung und die gefassten Beschlüsse sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Weisungen bilden die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Vereins.
- [3] Meinungsverschiedenheiten zu der Satzung und den beschlossenen Ordnungen, die sich auf Grund konkreter Entwicklungen herausbilden können, sind dem Vorstand vorzutragen, von ihm zu prüfen und von diesem sind sachbezogene Entscheidungen zu treffen.
Ist ein Vereinsmitglied mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden, hat der Vorstand die Angelegenheit in der nächsten fälligen Mitgliederversammlung vorzutragen, erörtern zulassen und eine Entscheidung der Mitglieder mittels Abstimmung herbeizuführen.
- [4] Der Vorstand und die Mitglieder haben Ziele des Vereins so zu verwirklichen, dass berechnigte Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- [5] Für Schäden, die Dritten durch das Handeln des Vorsitzenden oder eines Vertreters in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, sind diese nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadensanspruch richtet sich gegen den Verein.
- [6] Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

Anlage 1 zur Neufassung der Satzung vom 09.04.2022 (April 2022)

- Lautes musizieren, einschließlich lautes abspielen von Radios und Fernsehern
- Betreiben von lärmverursachenden Maschinen.

Dazu gilt folgende Regelung:

- Kreissägen, Rasenmäher, Häcksler u.a. lärmverursachende Geräte dürfen in der Zeit von sonnabends **12.00 Uhr bis montags 9.00 Uhr** sowie an **Feiertagen nicht** betrieben werden.

Ausgenommen sind vom Vorstand genehmigte größere Baumaßnahmen (z.B. Schließen des Daches einer Gartenlaube bei zu erwartender ungünstiger Wetterbedingung).

Wobei auch hier die **Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr** einzuhalten ist.

20. Die Einrichtung von Werkstätten mit Maschinenausrüstung zum Zwecke der Gewerbeausübung ist nicht erlaubt. Die Ausübung persönlicher Hobbys darf nicht zur Belästigung anderer Vereinsmitglieder führen.
21. Die Verwendung von Druckluftwaffen (u.a. zum schießen gedachter Geräte wie z.B. Bogen) in der Gartenanlage ist nicht zulässig.
22. Alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
23. Jedes Vereinsmitglied, seine Angehörige und Gäste sind aufgefordert, jegliche Schäden in der Anlage zu vermeiden. Bei verursachten Schäden hat der Verursacher die Schadenbehebung zu veranlassen. Die Vereinsmitglieder sind für sich, ihre Angehörigen und Gäste für jeden angerichteten Schaden haftbar und zum Schadenersatz verpflichtet.
24. Ein dauerhaftes Wohnen in der Gartenlaube ist nicht erlaubt. Gelegentliche behelfsmäßige Übernachtungen von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen ist erlaubt.
25. Alle Besucher, Veranstalter sowie Gäste der Gaststätte „Spartenheim 1914“ unterliegen dieser Gartenordnung.

Installation von Strom.- und Wassernetz. Anschluss berechtigt ist jeder Gartenpächter

- Für die Versorgungsleitungen und deren Instandhaltung bis zum Elt-Zwischenzähler und bis zur Wasseruhr ist der Verein (vertreten durch die Verantwortlichen Vorstandsmitglieder) verantwortlich.
 - Ab Elt-Zwischenzähler und Wasseruhr ist der Gartennutzer voll verantwortlich.
 - Der Gartenstromkreis darf nur von Fachleuten getrennt abgesichert installiert werden.
 - Die Wasseruhr ist vom Verein zur Verfügung zu stellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gartenpächters. Ein Austausch der Wasseruhr erfolgt einheitlich turnusmäßig nach Beschluss des Vorstandes. Ein Austausch der Wasseruhr zwischendurch darf nur erfolgen wenn das Problem beim Vorstand angezeigt wurde und dieser zugestimmt hat.
 - Die Ablesung der Wasseruhr erfolgt an dem Termin der Wasserabstellung (wird durch Aushang im INFO-Kasten angezeigt).
 - Die Gartenpächter sind verantwortlich, dass ein freier Zugang zur Wasseruhr möglich ist.
 - Ist ein ablesen der Wasseruhr nicht möglich, wird ein Verbrauch von **10 m³** festgelegt.
- Ablese-Differenzen zwischen Hauptzähler und der Summe der Zwischenzähler wird als Umlage (Differenz durch Strom.- Wasseranschlüsse) auf die Abrechnung aufgeschlagen.

Schkeuditz, den 16.06.1995 (neu geschrieben April 2022)